

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-186/2024

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge

SUK

Termin

29.08.2024

Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel hier: Gestaltungsoptionen

a) Erläuterung:

Dem Beschluss des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur vom 09.05.2023 folgend, hat die Verwaltung bei den Städten Borken (Hessen) und Melsungen die Verfahrensweisen / Vorschriften zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren eingesehen. Beide Städte haben in Anlehnung an das Hessische Straßengesetz Satzungen / Gebührenverzeichnisse erlassen / festgesetzt. Die Unterlagen liegen dem Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur vor.

Für die Benutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen im Bereich des gesamten Stadtgebietes gibt es in Homberg (Efze) eine Entgeltordnung für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren, in der letzten gültigen Fassung vom 04.03.2019 (siehe Anlage). In dieser Entgeltordnung sind die am häufigsten vorkommenden Sondernutzungen geregelt. Die festgesetzten Gebühren entsprechen weitgehend dem im Hessischen Straßengesetz - Gebührenverzeichnis.

In den Haushaltsjahren 2020 – 2023 wurde auf die Erhebung der Gebühren für Gastronomie und Handel (z.B. für Bestuhlung, Werbung und Auslagen) aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie verzichtet.

Für die restlichen Sondernutzungen, wie z. B. für die Aufstellung von Containern, Gerüsten, temporäre Lagerung von Bauschutt, Überbauung städtischer Flächen wurden Gebühren in Höhe von

2020	4749,00 €
2021	4257,00 €
2022	4648,00 €
2023	4401,00 € (per 14.11.2023)

erhoben.

Die aufgrund der Pandemie erlassenen Gebühren liegen bei einer Gesamthöhe von ca. 1574,00 €/Jahr.

Der Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 zu Thematik erneut beraten. Im nächsten Schritt sind Beschlüsse zum weiteren Vorgehen zu fassen. Dabei sind Optimierungspotentiale bei Steuerungsmechanismen und Regulierungen beim öffentlichen Erscheinungsbild der Stadt zu berücksichtigen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

Die bisherige Entgeltordnung für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ist zu überarbeiten. Dabei sind Optimierungspotentiale bei Steuerungsmechanismen und Regulierungen beim öffentlichen Erscheinungsbild der Stadt zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, ob analog anderer Kommunen im Schwalm-Eder-Kreis eine „Satzung für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Bereich des Stadtgebietes Homberg (Efze)“ einschl. eines Gebührenkatalogs beschlossen werden sollte.

Der Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur wird an der Erarbeitung der Unterlagen einschließlich des Gebührenkatalogs beteiligt.

Anlage(n):

1. 240822 Anl 1 Entgeltordnung Stadt HR